Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nabburg

-Kostensatzung-

vom 25.05.2004

Die Stadt Nabburg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Nabburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen und Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2001 außer Kraft.

Nabburg, den 25.05.2004

gez.

Fischer

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der "Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nabburg (Kostensatzung) sowie des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) als Anlage zur Kostensatzung" erfolgte am 27.05.2004 durch Niederlegung in den Räumen der Geschäftsstelle der

> Verwaltungsgemeinschaft Nabburg Oberer Markt 16 92507 Nabburg Zimmer 5.4, Ebene 5.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Nabburg hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 27.05.2004 ausgehängt und am 16.06.2004 abgenommen.

Nabburg, den 18.06.2004

gez.

Fischer

1. Bürgermeister

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen ¹ :	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden	
		 wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind. 	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehen Gebühr, mindestens 5 €
		 wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. 	5 €im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 € bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		 Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €

5 €bis 60 €

2. Fristverlängerung in anderen Fällen

	NOI	illiuliales Nostellveizei	
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 e. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		 Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 	10 € bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei
		 Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO) 	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		 Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 	12,50 € bis 150 €
		 Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 	50 € bis 2500 €
		 Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		 Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 € bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge⁴	5 € bis 150 €

Anlage zur Kostensatzung Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) Tarif- Gegenstand Gebühr EURO

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 € bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ⁶	15 € bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 4 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	
		 wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 € bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 € bis 1000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁷	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	15€
	612	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1000 €

Tarif-	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
gruppe	INI.		
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617	Erteilung eines Negativzeugnisses für Grundstücksteilungen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB)	15€
	618	Erteilung einer Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet (§ 144 Abs. 1 und 2 BauGB)	15€
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 € bis 2500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 € bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 € bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung ⁸	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹	10 € bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰	10 € bis 75 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen ¹¹	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 € bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²	10 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen § 69 GewO	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 € bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ¹³	10 € bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 € bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 € bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 € bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 € bis 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 € bis 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁴	10 € bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wasserssperre ¹⁵	10 € bis 150 €

Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-1 – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzrechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

Gilt auch für die Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵ vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBI S. 135).

Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁷ vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBI S. 135).

⁸ vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 05.06.1976, MABI S. 473).

ygl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters.

¹⁰ vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters.

¹¹ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

¹² Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹³ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, AllMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBI S. 60).

¹⁵ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, AllMBI S. 579)